



Vierteljähriger Abonnementssatz in Breslau 2 Thlr., außerhalb und
Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer
sechzehnseitigen Seite in Petitformat 2 Sgr.

Erhebung: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 148. Mittag-Ausgabe.

Fünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Erwendo.

Sonnabend, den 28. März 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

25. Sitzung vom 27. März.

10 Uhr. Am Thische des Bundesrates Delbrück, Fäustle u. A.
Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Civilstands-

register, steht vor den §§ 43—51 (Schlußbestimmungen).

§ 43, der die Strafen für die Vernachlässigung der Anzeige von Ge-

burten und Sterbefällen bis 150 Mark festsetzt, wird ohne Discussion an-

genommen.

§ 44: „Die Befugniß zur Ertheilung des Dispensation von dem Aufge-

bot und von den Ehehindernissen steht den staatlichen Behörden zu.

Für Streitigkeiten, welche die Nichtigkeit einer Ehe oder die Scheidung

einer solchen betreffen, sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

§ 45: Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen

werden, so weit dieselben nicht durch eine vom Bundesrat erlassene Aus-

führungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierun-

gen im Wege der Verordnung erlassen.

Die Landes-Regierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Standesbeamten und deren Geschäftsführung, die Dispensation vom Aufgebot und von den Ehehindernissen, die Verhandlung und Entscheidung über die Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern, sowie die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Nichtigkeit oder Scheidung einer Ehe zusteht, auch das in den lebigen Fällen zu beobachtende Verfahren zu regeln.“

Mousang will den § 44 ganz streichen, v. Schulte ihm folgende Fa-

sung geben: „Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot wird

durch Verordnung der Landes-Regierung geregelt. Die Dispensation von

Ehehindernissen steht auch der obersten Landesbehörde nach dem geltenden

Recht zu. Für Streitigkeiten in Theschen (Nichtigkeit, Scheidung, Verlöschnis)

finden die bürgerlichen Gerichte zuständig.“

Zu § 45 beantragen 1) Schmid (Württemberg) die gesperrten Worte im

Al. 1 zu streichen; 2) Mousang dafür zu setzen: „im Wege der Gesetz-
gebung“; 3) v. Schulte die gesperrten Worte am Schluß des Al. 2 zu

streichen; 4) Mayer (Donauwörth) den § 45 so zu fassen: „Die zur Aus-
führung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von den einzelnen

Landes-Regierungen auf dem landesverfassungsgeschäftlichen Wege erlassen.“

Im Laufe der Verhandlung ändern die Antragsteller Hinschius und

Bölk die ursprüngliche Fassung des § 45 dahin ab: „Die zur Ausführung

dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht

durch eine vom Bundesrat erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen

werden, von den einzelnen Landes-Regierungen im Wege der Verordnung er-
lassen. Die Landes-Regierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Stan-

desbeamten und deren Geschäftsführung, sowie die Verhandlung und Ent-
scheidung über die Berichtigung von Eintragungen in die Standesregister zusteht.“

Abg. v. Windthorst: Diese beiden Paragraphen sind die wichtigsten

des ganzen Gesetzes, weil sie tiefe in die Verhältnisse der Einzelstaaten ein-

greifen. Ich weiß nun sehr wohl, daß die Herren Antragsteller nicht das

Eherecht im ganzen Reiche, sondern nur in einem Theile Deutschlands, haupt-

sächlich in Bayern, umstürzen wollen. (Bewegung.) Sie wollen, wie sie

sagen, die Codification des bürgerlichen Rechts erleichtern. Nun hat aber

der Justizminister Bayerns ausdrücklich erklärt — relata resero — es sei

die Civilehe nicht einführbar, ehe nicht eine Codification des Civilethes

stattgefunden habe. Wie sich nun die Regierungen zu dieser Frage machen,

wissen wir nicht, weil sie kein Wort sagen und uns vollkommen im Dunkeln

darüber lassen, ob sie geneigt sind, auf eine solche Initiative einzugehen.

Ich glaube, es wäre an der Zeit, daß die Vertreter der Staaten, um die

es sich hier handelt und insbesondere die Vertreter Bayerns sofort dazu

Stellung nehmen, weil das entschieden einen Einfluß haben würde auf die

Beschlüsse des Reichstages. Kann denn, wenn eine Körperschaft, wie der

Reichstag, ein Gesetz, wie dieses, fertig macht, der Bundesrat noch lange

Widerstand leisten? Wenn die Bundesregierung fortfährt, bei Berathungen

dieser Art den Reichstag sich selbst zu überlassen, so wird der berechtigte Ein-

fluß, welchen die Regierungen auf das Zustandekommen der Gesetze haben

sollen und müssen, beschränkt und vernichtet werden. Was nun die beiden

vorliegenden Paragraphen betrifft, so glaube ich, daß die Befugniß zur Sus-

pension von Ehehindernissen so lange den zuständigen Behörden vorer-

halten werden muß, bis es der westlichen Gesetzgebung gefällt, die Materie

der Ehehindernisse vollständig von sich aus zu ordnen. Ich beziehe mich

dabei auf den Vorgang des preußischen Civilethes. So lange aber diese

Frage der Ehehindernisse nicht staatlich ertheilt werden, kann auch die Dispensa-

tion nicht staatlich ertheilt werden. Aber heute wird ja auch das Unmöglich-

möglich gemacht. Warum fehlt ein Gegenstand, wie der im Al. 1 des

§ 45 berührte, der entschieden der Legislativität der einzelnen Bundesstaaten

gehört, dieser entzogen werden soll, kann ich nicht begreifen. Ich halte es

für bedenklich, daß constitutionelle Prinzipien so sehr zu verleugnen. Ich hätte

auch erwartet, daß der Abg. Bölk, der dasselbe in seiner engeren Heimat so

hoch hält, es auch hier nicht verleugnen würde. Wenn das vorliegende

Gesetz angenommen wird, so wird das preußische Gesetz dadurch vollständig

an die Luft gelegt. (Beispiel im Centrum.)

Bundesbewohlmächtiger Staatsminister Dr. v. Fäustle: Der vorliegende

Antrag ist nicht aus der Initiative der verbündeten Regierungen, sondern

aus der des hohen Hauses hervorgegangen. (Ause: Nein! im Centrum

Heiterkeit.) Derselbe greift in das bestehende bayerische Landesrecht und in

die Verwaltungseinrichtungen des Landes so tief ein, daß ich für meine

Person mich nicht für berechtigt halte, über denselben im Ganzen oder im

Detailliert zu disponieren und ich nehme für die bayerische Regierung

das Recht in Anspruch, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenn er

in abgeschlossener Form durch das hohe Haus erledigt ist. Auf die Anzüg-

lichkeiten gegen die bayerischen Regierungen in dem eben vertraulichen Vortrage

erwidere ich einfach Nichts. Ich will nur gegen eine Bemerkung des Vor-

redners Widerpruch einlegen. Es wurde behauptet, man habe bei Be-

rathung des Antrages auf Erweiterung der Reichscompetenz in den bairischen

Kammern gesagt, daß das zu erstrebende Ziel ein allgemeines bürgerliches

Gesetzbuch sei, und nun sei die erste Frucht der Reichseinheit dieses vorlie-

genden Specialgesetzes. In den bairischen Kammern ist das Wort „Civilehe“

nicht über meine Lippen gekommen. Mir stand jederzeit die große Frage der

deutschtheitlichen Reichseinheit viel höher als eine untergeordnete Specialfrage. Meine

Auflärung in den bairischen Abgeordnetenkammer war folgende: „Obgleich

vom Präsidenten des Reichskanzleramtes im Reichstage die bereits ange-

führten Erklärungen abgegeben wurden, vor Specialgesetzen sind wir doch

nicht sicher. M. h., das Alles als Unmöglichkeit zu bezeichnen ist wohl Niemand in der Lage. Aber, m. h., die sofortige Bildung der Commission, die

sofortige Beschaffung derselben mit Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen

Gesetzbuches trägt das wirksamste Correctiv in sich selbst. In dem

Momente, wo die Commission die vorliegende große Aufgabe in An-

griff genommen und das ganze bürgerliche Recht im organischen Zu-

ammenhang zum Gegenstand ihrer legislativen Thätigkeit gemacht

haben wird, wird es doppelt bedenklich sein, einzelne kleine Materien

durch Specialgesetze einer, gesonderten Regelung zu unterwerfen und

einer zusammenhängenden Behandlung im Civilethbuch zu entziehen.

— Die Specialgesetze würde sich sicher auf unabsehbar dringliche Ge-

genstände beschränken, und da möchte ich mir zu bemerkern erlauben, daß Ge-

setze, die so dringlich sind, daß sie vor der Codification des bürgerlichen Rechts

beim Reiche nicht abgewehrt werden können, unter veränderten Verhältnissen

auch von der bairischen Legislative nicht abgelehnt werden könnten.“ Das

war meine Erklärung und auf diesem Standpunkte stehe ich heute noch. Ich

betrete die Codification als das zunächst zu erstrebende Ziel der Zuständig-

keitsweiterleitung, und ich bin heute noch wie früher kein Freund von Special-

gesetzen. Aber es ist geradezu unmöglich und siehe Unmögliches fordern,

wenn man verlangen wollte, daß bis zum Zustandekommen eines allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches die ganze deutsche Rechtsentwicklung jenseitig

bleibe. (Sehr gut!) Es giebt indeß in diesen Dingen einen sehr einfachen

Ausweg, und dieser besteht darin: Wenn Reichs-Specialgesetze vermieden werden sollen, so erübrigts nichts Anderes, als daß in denjenigen Staaten, in welchen Gegenstände der vorliegenden Art geregelt werden müssen, wenn Ruhe werden und wenn die verfassungsmäßig garantire Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wahrheit werden soll, die Landesvertretungen im Wege der Landesgesetzgebung ebenso die Hand zur geistlichen Regelung bieten, wie es die preußische Legislative gethan hat. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Schulte: Was die Frage der Dispensation betrifft, so wird durch dies Gesetz nur bestimmt: die Kirche ertheilt den Dispens für das kirchliche, der Staat für das staatliche Gebiet. Dieser Standpunkt ist auch von Rom aus beim Abschluß des österreichischen Concordats ausdrücklich anerkannt worden, indem das Eherecht von Österreich staatlicherseits durch das Gesetz vom 8. October 1856 geregelt wurde. Rom wollte allerdings nicht, daß für Österreich in dieser Beziehung etwas besonderes bestünde, deshalb unterschrieb primo loco der Jesuiten-General dies Gesetz mit einer Bemerkung, welche attestirte, daß dasselbe in voller Uebereinstimmung steht mit den Vorschriften des gemeinsamen Rechts. Ich will die Civilehe nicht in den Himmel erheben, aber ich halte sie für eine rechtliche Notwendigkeit. Es fällt mir auch nicht ein in das canonische Recht einzutreten. Die Dispensation vom Aufgebot u. s. w., welche von den staatlichen Behörden ertheilt werden soll, wird nur für das staatliche Gebiet gewährt. Die erste Quelle für das Aufgebot ist überhaupt gar nicht das canonische Recht, sondern eine carolingische Verordnung. Das canonische Recht wird nicht alterirt; in das Gewissensgebiet will der Staat gar nicht eingreifen, sondern nur in das äußere Rechtsgebiet. Wenn die Sache nicht endlich einmal regulirt wird, so bleiben wir in dem consuilen Zustand, der jetzt besteht, der aber nicht weiter bestehen kann.

Abg. Mousang: Die §§ 44 und 45 berühren unaussprechlich wichtige Gebiete, von denen jedes einzelne genau und ernst erwogen werden muß. In diesen bestehen die kirchlichen Ehegerichte noch. Die kirchliche Ehegesetzung ist das Resultat der Weisheit und Umücht von Jahrhunderten. Wenn viele in den Ehehindernissen nur unliebsame Schranken und Erwerbsquellen für die kirchlichen Behörden seien, so ist das eben eine irrite Aufsicht; sie sind nur das Schutzmittel, welches die Kirche errichtet hat, um die Ehe in ihrer Würde, die Freiheit der Wahl und die Reinheit des ehelichen Lebens zu wahren. Jetzt fängt die Medicinalstatistik an zu ahnen, daß Moses, ohne in einer medicinischen Facultät promovirt zu sein, sehr wohl wußte, was für die Fortpflanzung und die Wohlfahrt notwendig und nützlich war. Diese Wissenschaft, diese Tiefsichtigkeit, die Schwörigkeit, das schropföse Wesen, der Erosionismus in vornehm und kleinen Kreisen röhren von der Vernachlässigung der kirchlichen Eheverbote her und stammen aus Verwandtschaftsabsichten. Die Liebe und Treue in der Ehe ist eine sittliche, religiöse und Gewissensfrage und gehört deshalb vor das kirchliche Dogma ein Sacrament und als Katholiken haben wir das Recht, unsere Dogmen nach unserer Ansicht, nicht nach der Ansicht der Protestanten zu behandeln. Wenn Sie das anders machen wollen, so ist das die härteste Tyrannie. (Sehr richtig! im Centrum.) In meiner Heimat ist Niemand mit der Civilehe allein zufrieden; eine Frau würde es sogar nicht süß finden, wenn ihre Ehe von dem Bürgermeister allein geschlossen wäre. Der Mann, der die Civilehe zuerst in seinem Code aussetzte, hat sich, als er sich scheiden lassen wollte, nicht an die Gerichte seines Landes gewendet, sondern an das Metropolitangericht in Paris, an das kirchliche Gericht gewendet, um ein Urteil von der Kirche zu erbitten. Das hat Napoleon gethan. Auf diesem Standpunkt steht das katholische Volk auch heute noch. Wenn Sie diese kirchlichen Gerichte abschaffen, so schaffen Sie nur ein Gesetz, welches Scandal giebt und keine Lebenskraft in sich trägt.

Abg. Miquel: Ich hätte für den letzten Satz des §

selbe. Was soll ein Mann mit gewöhnlichem Unterthanenverstande zu einer solchen Legislation sagen? So bunt durcheinander gemischte Bestimmungen müssen zur allergrößten Verwirrung führen. (Sehr wahr! im Centrum.) Diese Gedanken müßten offenbar auch von den Antragstellern angestellt worden sein, es müßten also noch andere Motive für sie vorhanden gewesen sein. Da sagte denn neulich Herr Böhl, man brauche die Reichshilfe, um einer vermeintlichen Notlage in seiner Heimat abzuhelfen. Weil es doch aber gar zu eignen wäre, wenn man Reichsgesetze gebe, um lokalen Bedürfnissen abzuhelfen, so hält man sich in das Gewand eines für das ganze Reich gültigen Gesetzes, thut als wenn das ein richtiges, echtes Reichsgesetz wäre, und macht gleichzeitig eine Hinterhürn weit auf, durch die das preußische Gesetz und einige andere bequem hinauspastieren können. Wenn nun Minoritäten in einem einzelnen Lande also denken, und sich an ihre Bundesgenossen im Reichstage wenden, um hier das durchzuführen, was sie zu Hause nicht vermögen, so ist dies zwar nichts weniger als lobenswerth, aber es ist begreiflich. Wenn aber eine Landesregierung denselben Weg einschlägt, dann wird das Bedenken weit größer. Wenn eine Regierung gegen ihre eigene Landesvertretung die Reichshilfe stillschweigend anruft, dann sind das gar bedenkliche Zustände, die beweisen, daß eine solche Regierung den Boden in ihrem Lande nicht hat, auf dem eine wahrhaft constitutionelle Regierung allein lebensfähig ist. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Ich hatte glaubt, nach den Anfangserklärungen des bairischen Herrn Staatsministers, daß der bairische Regierung ein solcher Gedanke des Antrags der Reichshilfe, oder auch nur des Sichgesellenlaßens derselben völlig fern liegt und ich habe erwartet, daß er dagegen mit Entschiedenheit protestieren würde; seine Aeußerungen haben mir aber das volle Recht zu den vorhin gehaltenen Aeußerungen gegeben, um so mehr, als die bairische Regierung auch noch nicht den geringsten Versuch gemacht hat, im Wege der Landesgesetzgebung das erstrebte Ziel zu erreichen, weil sie sich von vornherein sagte: du kommst mit solchen Versuchen nicht durch, denn du hast die Mehrheit des Landes nicht hinter dir, du hast nicht das Vertrauen des Landes. (Beifall im Centrum.) Dass eine solche Regierung, statt den Forderungen der Majorität zu weichen, sich gegen das eigene Land an die Reichsregierung lehnt, das ist nie und nimmer ein gefunder Zustand. Wenn diese Aeußerungen einen Eindruck auf die Verfassung gemacht hätten, dann würden für die dritte Lesung ganz einfache Änderungen getroffen oder das Gesetz ganz abgelehnt werden müssen. Ich stelle aber solche Anträge nicht, weil ich in der Minorität bin. (Beifall im Centrum.)

Abg. Miquel: Der Grundgedanke des Gesetzes liegt darin, daß die §§ 1 und 18 für das ganze Reich gelten sollen, alles Uebrige sind nur Spezialbestimmungen, die eben so gut durch bereits bestehende Landesgesetze geregelt werden. Uns war es nur darum zu thun, daß ein Land, das sein Landesgesetz wieder aufheben will, nun dem Reichsgesetz verfällt. Was nun den der bairischen Regierung vom Vorredner gemachten Vorwurf betrifft, so handelt es sich hier gar nicht darum, daß eine Regierung beim Reiche Schuß sucht, sondern nur, daß sie dem Reiche giebt, was des Reiches ist. Der Gesetzentwurf ist hervorgegangen aus der Initiative des Hauses, die bairische Regierung hat noch gar keine Stellung zu demselben genommen und es war also durchaus keine Veranlassung dazu da, weder Furcht noch Hoffnung derselben auszubilden, noch weniger aber, die bairische Regierung deshalb öffentlich anzugreifen. Dagegen muß ich aber entschieden protestieren, daß eine Regierung dann unconstitutional hande, wenn sie bei reichsgesetzlicher Regelung aufgeworfener Fragen nicht den aussichtsreichsten Wünschen ihres Landes Rechtmäßigkeit tragt, sondern sich vom Interesse des gesammten Reiches leiten läßt.

Abg. Hirschins: Auf die Zahl der für das ganze Reich geltenden Paragraphen kommt es gar nicht an, sondern nur auf die Bedeutung derselben. Wenn wir in § 18 den Ausdruck „rechtsgültig“ wählen, so gleich dies, weil dieser Ausdruck besser als der preußische „bürgerlich gültig“ ausdrückt, daß mit der civilen Abstiehung eine wirkliche und vollgültige Ehe zu Stande komme. Die §§ 38—41 stimmen allerdings ganz mit dem preußischen Gesetz überein, doch sind sie dort erst der deutschen Seemannsordnung entnommen. Aus diesem Grunde haben wir diese Bestimmungen auf das ganze Reich und auch auf die deutsche Handelsmarine ausgedehnt.

§ 49 wird darauf angenommen.
Der § 50 lautet: Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft. Die Landes-Regierungen sind befugt, das Gesetz schon vor diesem Tage im Wege der Verordnung einzuführen. Auf dieselbe Weise können die Landes-Regierungen die im § 49 gedachten Landesgesetze sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 1875 aufheben, wenn sie gleichzeitig statt derselben die Vorchriften dieses Gesetzes einführen.

Abg. Hirschins zieht die beiden letzten Alinea im Einverständniß mit Dr. Böhl zurück.

Abg. von Mallindrodt: Es war sehr sachgemäß vom Antragsteller Min. 2 und 3 zurückzuziehen. Allein was ist denn die Folge? Dann ist die ganze Bedeutung dieses Gesetzes für den größten Theil von Deutschland nur die, daß nach § 18 statt „bürgerlich gültig“ gesetzt wird, „rechtsgültig“, zwei Ausdrücke, die nach der Erklärung der Antragsteller obendrein synonym sind.

§ 50 wird darauf angenommen.

§ 51 lautet: „Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleisches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekennnisses verbieten.“

Abg. Münzing: Ich bitte um Streichung dieses Paragraphen, denn damit wird das, was tausend Jahre lang christliches Prinzip war, über den Haufen geworfen vom deutschen Volk, das Jahrhunderte hindurch an der Spitze der christlichen Kultur schritt. So etwas mag der Einzelne thun, die Gesetzgebung darf es aber nicht sanctioniren.

Abg. Hirschins: Schon der Apostel Paulus hat die Ehe zwischen Christen und Ungläubigen zugelassen und erst auf dem Wege einzelner Particularsynoden wurde im 12ten Jahrhundert davon abgegangen, bis Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1749 es ganz und gar befehigte. Trotzdem sind zahlreiche Abweichungen von dieser Constitution vorgekommen und ist sogar noch im Jahre 1860 päpstlicher Dispens zu einer Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin ertheilt worden. Auch die evangelische Kirche hat zwar dieses Theologenrat angenommen, Luther selbst aber verwirft es ausdrücklich, indem er dabei auf die Ehe des Heiden Patrizius mit der Nonne, der Mutter des heiligen Augustinus, hinweist.

§ 51 wird darauf angenommen, ebenso Titel und Überschrift des Gesetzes.

Damit ist die zweite Lesung derselben beendet.
Das Haus tritt nunmehr in die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen.

Nach den Erfahrungen bei Anwendung des Militärpensionsgesetzes hat sich herausgestellt, daß manche Vorchriften der hinzüglich Deutlichkeit und Vollständigkeit entbehren, manche aber ungünstiger sind, als frühere gesetzliche Bestimmungen. Die von der Regierung vorgelegten Abänderungen sind kurz folgende: Es sollen nicht nur die ganz-invaliden, sondern auch die halbinvaliden Offiziere mit der Pension bedacht werden, auch wenn die leichten im Dienste, besonders also im Garnisonsdienste noch verhindert werden. Außerdem sind die Begriffe „Beamtdienst“ und „Civildienst“ genauer definiert worden, weil sich danach die Bemessung eines etwaigen Abzuges von der Pension richtet. Alle Pensionäre, die eine Beschäftigung im Reichs-, Staats- und Communaldienst oder bei Instituten, die ganz oder zum Theil aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln unterhalten werden, sind als im Civildienst stehend zu betrachten. Der früher bestehende Präzisionsdienst von 5 Jahren nach dem Abschluß des Friedens, innerhalb dessen die Pensionierung eintreten muß, um dem Pensionär die Verstümmelungszulage zu verschaffen, ist aufgehoben. Die Pensionärsätze werden für den Feldwebel auf 350 Thlr., für den Sergeanten oder Unteroffizier auf 250 Thlr., für den Gemeinen auf 130 Thlr. erhöht. Die zu Gunsten der Witwen und Kinder getroffenen Bestimmungen werden auf die Hinterbliebenen überhaupt ausgedehnt. — Der Civilversorgungsschein kann nach 12jähriger Dienstzeit bei fortgesetzter guter Führung ertheilt werden; bei Bericht auf denselben tritt bei Ganz-Invaliden eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich (Anstellungsentlastung) ein.

§ 1 (die einleitende Bestimmung enthaltend) wird ohne Discussion angenommen.

Bz § 2, der von der Commission neu eingeschaltet ist und lautet:

„Die im § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im § 12 das bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Verhöhung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§ 3 das) aufgehoben worden ist.“

bemerkte Abg. v. Benda: Dies ist der erste Paragraph, in welchem Sie Verpflichtungen auf den Invalidenfonds übernehmen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen würde sich nach den Motiven auf 879,500 Thaler belaufen. Sie erheben aber aus den Motiven nicht, ob und inwieweit der Invalidenfonds im Stande ist, diese Verpflichtungen zu tragen. Ich bin in der Lage, hierüber Mittheilung zu machen. Wir werden in wenig Tagen den Bericht der Reichsschuldencommission empfangen, worin Auskunft ertheilt

wird über den Rechnungsabschluß des Invalidenfonds im Jahre 1873. Daraus ist zu ersehen, daß die Anwendung für Pensionen in erheblich geringerer Masse geschehen ist als ursprünglich vorgesehen wurde, und ferner, daß die Anlage des Invalidenfonds zu einem erheblich höheren Zinsfuß erfolgt ist, als ursprünglich angenommen war. Unter dem Zusammenwirken dieser beiden Umstände ist es für 1873 herbeigeführt, daß wir statt 4,800,000 Thaler Capitalzuschuß nur einen Capitalzuschuß von 110,000 Thlr. gebrauchen, daß wir also 4,690,000 Thlr. an Capitalzuschuß sparen. In ähnlicher Weise wird für den Staat pro 1874 eine Ersparnis von 5½ Millionen eintreten. Es folgt hieraus, daß die Übernahme einer Jahresrente von ca. 1 Million Thaler jährlich durch dieses Gesetz auf den Invalidenfonds ohne jedes Bedenken geschehen kann.

zu § 5 (Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere) bemerkt auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Buhl der Regierungskommissar Geb. R. Starke: Ich kann hier die bereits in der Commission abgegebene Erklärung wiederholen, daß der zur Allerhöchsten Disposition gestellte Gnadenbewilligungs-fond auch dazu verwendet werden wird, die Härten, die sich bei strikter Anwendung des Militär-Pensions-Gesetzes in Bezug auf die hier gedachte Kategorie herausstellen, zu mildern und auszugleichen. Aus dieser Erklärung nimmt Abg. Windhorst Nutzen, die Anwendung des Gnadenbewilligungs-fonds auch für die in Folge von Verwundungen mit der Epilepsie Befesteten zu empfehlen, da für diese nur eine verhältnismäßig geringe Pension ausgeteilt sei.

§ 11 lautet: Ganz-Invaliden, deren Invalidität nur durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt. (Anstellungsentlastung). Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach Eintreten der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzu kennenden Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheines vor Ablauf dieser Frist.

Hierzu beantragt Abg. Dr. Buhl: Die Worte: „eine in dem Kriege von 1870/71“ zu streichen.

Ferner beantragen die Abgg. Hasselmann, Hasenclever und Reimer: Dem § 11 der Commissionsvorlage folgende Fassung zu geben: § 11. Unteroffiziere und Soldaten, deren Invalidität durch eine, während oder nachweislich in Folge des Krieges erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt ist, erhalten neben der gesetzlichen Pension eine monatliche Pensionszulage von 20 Thalern bei Ganzinvalidität mit gänzlich oder größtentheils stattfindender Erwerbsunfähigkeit, von 10 Thalern bei Ganzinvalidität mit teilweise Erwerbsunfähigkeit, oder halbinvalidität. Unteroffiziere und Soldaten, welche berechtigt sind, die Verstümmelungszulage zu empfangen (§ 22 des Gesetzes vom 27. Juni 1871), erhalten dieselbe im Betrage von 12 Thalern monatlich. Die Zulagen dürfen den Betrag von 24 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder durch Dienstbeschädigung herbeigeführt ist. Die Halbinvaliden erhalten gleich den Ganzinvaliden den Civilversorgungsschein neben der Pension.

Abg. Hasselmann: Der Civilversorgungsschein ist gewissermaßen eine Abschlagszahlung als Ersatz für die mangelhafte Pension. Dieser Ersatz soll durch dieses Gesetz den Invaliden abgelöst werden. Aber welche Summe bietet man ihnen dafür? Den Betrag von 2 Thlr. monatlich, d. h. also zwei Silbergroschen täglich. Das ist geradezu eine Verbleichung der jetzigen Lage der Invaliden. Der Notstand der Invaliden ist schon jetzt ein schreiender, wie der Fall des Trompeters von Gravelotte, für den man in ganz Deutschland betteln mußte, eclatant beweist. Mit den Sähen, welche die Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die Halb- und Ganzinvaliden und die vollständig erwerbsunfähigen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ausweist, kann ein solcher Invalid, kann der Arbeiter im bunten Rock, der sich hat müssen auf Commando zum Krüppel schießen lassen, nicht existieren. Er wird in solcher Weise geradezu aufs Betteln, auf den Leierkasten hinweisen, und das ist eine Schmach für Deutschland. Man hat uns Deutsche viel verspottet im Auslande. Sorgen Sie durch Annahme meines Amendingments wenigstens dafür, daß Deutschland in Bezug auf sein Invalidenwesen anständig dastehe vor dem Auslande. Die Annahme meines Amendingments würde an Mehrkosten etwa den Betrag von 8 Millionen Thalern jährlich erfordern, aber wenn es auch 10 Millionen, wenn es auch 15 Millionen wären; es wird kein Arbeiter in Deutschland existieren, der nicht eine solche Mehrbewilligung guttheit, durch welche die Invaliden vor dem Bettelstande geschützt werden. Nachdem die bisherigen Volksvertreter einen solchen Zustand geschaffen, wollen wir mit unserem Antrage zeigen, daß wir bereit sind, für jeden einzutreten, der zu der enterbten Clase gehört, mag er im bunten Rock oder in der Arbeiterbluse stecken. Und wenn Sie hier uns nicht hören wollen, das Land wird uns hören.

Abg. Richter: Dem Herrn Abg. Hasselmann habe ich von dieser Seite nur folgende wenige Worte zu erwidern: die deutschen Volksvertretungen haben in ihrer Fürsorge für die Invaliden nicht erst gewartet bis Social-Demokraten unter ihnen erschienen sind, sondern sie haben überall und in Preußen seit 1848 in dieser Fürsorge gewettet, noch lange bevor die Social-Demokratie überhaupt erfunden war. Welche Parteien aber auch in deutschen Volksvertretungen gefeiert haben, auf welcher Seite auch die Majoritäten waren, alle Parteien haben es für eine Regel des politischen Verstandes gehalten, die Frage der Invaliden-Versorgung nicht in den Parteistreit herabzuziehen. Sie sind der Ansicht gewesen, daß alle Parteien unter sich und alle Parteien mit der Regierung hier nur ein und dasselbe Interesse zu verfolgen haben. Erst der Partei des Herrn Hasselmann ist es vorbehalten gewesen, den Invaliden zur Staffage von Volks-Versammlungen zu machen. Meine Herren, wenn Herr Hasselmann erst längere Zeit hier gewesen sein wird, wird er begreifen, vielleicht auch nicht begreifen, daß Dilettanten vielleicht ist, als geisgeberisch arbeiten. Wenn irgendwo, gilt das im Punkte der Invaliden-Versorgung. Gerade hier kommt es darauf an, erst die tatsächlich aueraus verschiedenen Verhältnisse kennen zu lernen und dann für die verschiedensthaften Verhältnisse im Gesetz eine Durchschnittsregel zu geben. Das ist überaus schwierig, weil die Fälle individuell so durchaus verschieden sind. Das Gesetz von 1871 ist das Ergebnis einer mühseligen und sorgfältigen Arbeit gewesen, es hat sich aber als bald herausgestellt, daß es nicht ausreicht. Dieses neue Gesetz will Lücken ergänzen, wir sind aber der Überzeugung, daß wir auch hiermit noch nicht am Ende der Arbeit und der Erfahrung angekommen sind.

Wie die Petitionscommission sich fortgesetzt angelegen sein läßt, die Lücken des Gesetzes zu entdecken und zur Ergänzung der Lücken anzuregen, so werden wir uns überhaupt angelegen sein lassen, überall dasjenige für die Invaliden zu thun, was wir ihnen schuldig sind, ohne daß wir darum große und stolze Worte machen, wie Herr Hasselmann es zu thun verucht hat.

Herr Hasselmann hat in seiner thätsächlichen Schilderung Alles durch-

einander geworfen, alle Invaliden sind für ihn Krüppel, und was militärisch

invalid ist, erscheint ihm auch als bürgerlich erwerbsunfähig. Es kann aber

Jemand militärisch invalid sein und darum doch bürgerlich erwerbsfähig,

wie jeder andere, der gar nicht im Kriege gewesen ist. Den bürgerlich Erwerbsfähigen gegenüber hat der Staat meines Craftens allerdings nur die

beschränkte Pflicht, ihnen zu ihrem Fortkommen behilflich zu sein. Wollte

man den Leuten, die vollständig arbeitsunfähig sind, so viel geben, daß sie

nicht mehr zu arbeiten brauchen, dann würde man nicht einmal im Interesse

dieser Leute selbst handeln. (Sehr richtig.) Ich muß mich nun gegen das

Amendingment Buhl wenden, das sich nicht auf die Kriegsinvaliden bezieht,

sondern auf die Invaliden des Friedens. Wenn diesen das Wahlrecht gegeben wird, eine Rente von 24 Thlr. zu nehmen, so scheint mir dies zu

weit zu geben. Es ist überhaupt mißlich, der Regierung nach dieser Richtung

hin Bewilligungen aufzudrängen, namentlich, wenn man nicht im Stande ist,

die Dringlichkeit dieser Bewilligung zu überzeugen. Jährlich erwerben mindestens 6000 Unteroffiziere den Civilversorgungsschein, wenn wir nur diesen, ganz abgesehen von den Invaliden des letzten Krieges, die Wahl stellen, die Rente zu nehmen, so mag es sein, daß die Ausgabe sich auf wenige 100,000 bekräftigt, sie kann sich aber auch unter anderen Umständen auf 1 Million beziehen und noch mehr erreichen.

Es kommt aber auch in Betracht, daß die Ausgabe, wie schon der Herr

Berichterstatter Eingangs hergehoben hat, nicht auf den Invalidenfonds

fällt, sondern auf den gewöhnlichen Militärfonds. Man will den Andrang zu

den Civilversorgungsfesten verhindern; damit verhindert man aber die Last

der Communen nicht, denn diese müssen nach wie vor eine bestimmte Anzahl

Stellen offen halten: man beschränkt also die Commune nur in der Auswahl.

Ich schreibe überhaupt davor zurück, daß der Staat einer ganzen Reihe junger arbeitsfähiger Leute eine Rente gewährt, und somit Staatsdienstlöhne erhöht, die wir bisher nicht hatten. Für die Zeiten des Krieges will ich mich

allerfalls damit einverstanden erklären, aber nicht, wie der Abgeordnete Buhl

will, für die Friedenszeiten. Wenn wir diese Rente erst einmal festgesetzt

haben, wird man bald erhöhen wollen. Ich halte die Lösung der Unteroffizierfrage für wichtiger als die Frage der Präsenzförster, aber wenn man sich entschließt große Summen dafür zu verwenden, soll man sie lieber direkt

zur Erhöhung der Lohnung der Unteroffiziere verwenden.

Nachdem Abg. Dr. Buhl sein Amendingment empfohlen, bemerkte:

Commissarius Geh.-Rath Starke: Die Bedenken, die ich gegen das

Amendingment des Abg. Buhl gestellt zu machen habe, sind finanzielle. Es würden sich allerdings vielleicht nur 36,000 Thaler mehr ergeben, indeß wären diese 36,000 Thaler jährlich dem Staat als neue Ausgabe hinzutreten.

Abg. Lucius (Erfurt) empfiehlt trotz dieser finanziellen Bedenken die Annahme des Amendingments des Abg. Buhl. Gegenüber den Vorwürfen des Abg. Hasselmann hebt er hervor, daß keine Landesvertretung so für ihre Invaliden gejagt habe wie gerade die deutsche.

Nach einigen Bemerkungen des Referenten wird der § 11 unter Ablehnung aller Amendingments nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

§ 15 bestimmt die oben angeführte Pensionserhöhung, Abg. Hasselmann will die Pensionen generell auf 360 Thlr. erhöhen. Nachdem sich jedoch der Abg. Lucius (Erfurt) und der Referent Abg. Wagner für den Antrag der Commission ausgesprochen, wird derselbe angenommen.

Der § 16 bestimmt, daß unter Civildienst auch der Dienst bei den unter Staatsverwaltung befindlichen Brib

tag verlassen haben, gewendet um sie zur Rückkehr, namentlich zu der Berathung des Elsäf-Lothringischen Verwaltungsberichtes, zu veranlassen. Die Mitglieder der Protestpartei haben indessen entschieden erklärt, daß sie den Reichstagsverhandlungen fern bleiben würden. Inzwischen bereitet das Centrum für die Berathung des gedachten Verwaltungsberichtes Anträge vor, um für Elsäf-Lothringen eine eigene Landesvertretung zu erwirken, ein Antrag, für welchen auch in weiteren Kreisen Neigung vorhanden zu sein scheint. Der Verwaltungsbericht soll den Reichstag gleich nach den Ferien beschäftigen. — Die Vorlage bezüglich der Errichtung einer deutschen Seewarte als Reichsamt wird als eine jener Angelegenheiten angesehen sein, welche auch noch in dieser Session zur Erledigung kommen soll. Es bestätigt sich übrigens, daß der jetzige Leiter der Hamburger Seewarte van Freedon (Mitglied des Reichstages) auch zum Director des Reichsinstituts designirt ist und zwar in allseitiger Anerkennung seiner Verdienste um die Gründung der jetzigen Seewarte und deren Leitung, von welcher der soeben erschienene Jahresbericht einen glänzenden Beweis giebt. — Im Reichstage hat man heute Morgen mit allgemeiner Theilnahme die Nachricht von dem plötzlichen Ableben des deutschen Gesandten in Brüssel v. Balan vernommen. Derselbe war bekanntlich längere Zeit Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium des Auswärtigen und später bis zur Ernennung des Baron v. Bülow stellvertretender Staatssekretär des Auswärtigen des Reiches. Die Tochter des Verstorbenen, Gattin des Bezirkspresidenten v. d. Heydt, welche sich hier bei ihrem Schwiegervater, dem früheren Staatsminister zu Besuch befand, ist sofort zu ihrer Familie nach Brüssel gereist. — Auch der Legationsrath v. Krause von der deutschen Botschaft in London, welcher neulich durch einen Sturz mit dem Pferd verunglückte, ist der dabei erhaltenen Verletzung erlegen. — Der Präsident des Abgeordnetenhauses wird morgen mit dem Seniore-Convent, dessen Mitglieder dem Reichstage angehören in Berathung treten, um sich über eine Form zu verständigen, in welcher eine Hinausschiebung der Arbeiten des Abgeordnetenhauses um 14 Tage nach dem ursprünglich festgesetzten Termine des 13. April zu ermöglichen wäre. Jedemfalls sollen die Plenarberathungen des Abgeordnetenhauses nicht vor Ende April beginnen.

D.R.C. Berlin, 27. März. [Über den Verlauf der Krankheit des Fürsten Bischof hören wir, daß der Fürst zwar gestern etwas mehr Appetit als an den vorhergehenden Tagen gezeigt hat, daß aber die schmerzlichen Anfälle wiederholt eingetreten sind, damit also an ein Zurückweichen der Krankheit durchaus noch nicht zu denken ist. So lange aber noch irgendwie derartige Anfälle sich zeigen, ist nicht im entfernsten daran zu denken, daß der Reichskanzler irgendwie sich mit geschäftlichen Dingen abgeben könnte, denn sowie dies der Fall wäre, würde ein Rückfall in die alten Zustände unausbleiblich sein. — Die „Nord. Allg. Ztg.“ hat gestern in einem augenscheinlich offiziösen Artikel bestätigt, was wir schon vor drei Tagen unseren Lesern andeuteten, und gut unterrichtete Personen teilten uns mit, daß von ärztlicher Seite der Zustand des Reichskanzlers nicht ohne Bedenken angesehen wird. Dass derselbe in dieses Stadium getreten ist, dafür sucht man die Schuld in dem Umstände, daß der Fürst durch die ihm obliegenden Staatsgeschäfte schon seit Jahren behindert worden ist, durch eine nachhaltige Kur diesem ihn schon seit langer Zeit heimsuchenden Leiden die Wege zu weisen. Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hat der Leibarzt des Fürsten Dr. Struck darauf gedrungen, daß der Patient eine anhaltende Kur in Karlsbad und später eine Nachkur in einem Seebade durchmachen solle, aber stets ist es unmöglich gewesen, den Fürsten dazu zu bewegen. Allerdings hat der Reichskanzler wiederholt während seines Aufenthaltes in Baden begonnen, Karlsbader Brunnen zu trinken, allein stets wurde er hierin — 1870 z. B. durch den französischen Krieg, später durch die ultramontanen Angelegenheiten durch seine Amtsgeschäfte unterbrochen. Dadurch hat sich das Leid in dem Körper festgesetzt und schließlich zu seiner gegenwärtig zu Tage getretenen Erheblichkeit ausgebildet, bei der außer der angestrengtesten ärztlichen Tätigkeit noch die größte geistige Ruhe erforderlich ist, wenn es gelingen soll, den Körper wieder davon zu befreien. Jetzt allerdings wird der Fürst sich wohl den ärztlichen Anordnungen fügen müssen, die „Nord. Allg. Ztg.“ aber hat gestern schon angedeutet, daß es bei dem gegenwärtigen Körperzustand des Patienten sich schwerlich geben läßt, wann das Leid es gestalten wird, eine Badereise anzutreten. Dass der Krankheitszustand des Reichskanzlers hemmend auf die Abwicklung der Geschäfte einwirkt, darauf ist bereits von verschiedenen Seiten hingewiesen worden, man hofft jedoch, daß nach dem Osterfest die Besserung soweit vorgeschritten sein wird, daß der Reichskanzler, wenn auch nicht persönlich in der Reichstagsitzung erscheinen, so doch wenigstens sich in seiner Häuslichkeit mit den parlamentarischen Angelegenheiten beschäftigen kann.

[Das Auswärtige Amt] hat die schmerzhafte Nachricht von dem gestern erfolgten Ableben des Kaiserlichen Gesandten am Königlich belgischen Hof, Würlichen Geheimen Rathe von Balan in Brüssel, und des Kaiserlichen Botschafts-Rathes bei der Kaiserlichen Botschaft in London, von Krause, erhalten.

+ Dresden, 26. März. [Militärisches. — Kein Berliner, sondern ein Sachse. — Ein schlauer Bürgermeister. — Abänderung des Eisenacher Programms. — Ultramontane und Orthodoxe. — Königliche Münzstätte.] Sächsischeits hat man sich bekanntlich seit längerer Zeit besonderer Aufmerksamkeit seitens der Reichsregierung zu erfreuen, die sich nicht nur in gelegentlichen Reden und Trinkprüfungen, wie die jüngsten des Kaisers, äußert, sondern sehr oft, und namentlich in militärischer Beziehung, eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung hat. So ist z. B. in dem Staatsvertrag zwischen Sachsen und Preußen die Prüfung der ersten Klasse des sächsischen Cadettenhauses in Berlin vorgeschrieben, und wie man jetzt hört, ist die ganze preußische Oberexaminations-Commission, mit dem General v. Holleben an der Spitze, hier eingetroffen, um diese Prüfung auch hier vorzunehmen. General von Fabrice, königl. sächsischer Sonderkriegsminister, der den Bestand eines sächsischen Sonder-Cadettenhauses hier in Dresden vor kurzem in der zweiten sächsischen Kammer sehr lebhaft vertheidigte, war sich also eines guten Rückhaltes bewußt. — Einige unserer Reichstags-Abgeordneten veröffentlichten Reichstagsberichte für ihre Wähler, darunter denn auch der nationalliberale Abgeordnete des 2. sächsischen Wahlkreises, Prof. Fröhling in Berlin. In seinem neuesten Bericht schreibt nun derselbe in Bezug auf die Vorstellung der sächsischen Reichstags-Abgeordneten, gelegentlich des Besuchs des Königs Albert in Berlin zur Geburtstagsfeier des Kaisers: „Se. Majestät äußerten, daß sie sich sehr gewundert hätten, daß die Wähler des 2. Wahlkreises einen Berliner gewählt, erst später hätten sie jedoch zu ihrer Genugtuung erfahren, daß ich ja Sachse sei.“ — In dem Städthchen Penig hatte der Bürgermeister das Böllerchießen u. c. zum Geburtstage des Kaisers verboten, jetzt erfährt man, daß derselbe als Bewerber für die Bürgermeisterstelle in Meuselwitz aufgetreten und ihm vielleicht daran gelegen gewesen, die Aufmerksamkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten auf seine Person zu lenken. — In den sozialdemokratischen Blättern beginnt jetzt eine Agitation gegen das bisherige Eisenacher Programm, das man zu dehnbar findet, seitdem Johann Jacoby in Königsberg es

mit dem 1848er demokratischen Programm für identisch erklärt hat. Man scheint gegenüber den Berliner Socialdemokraten die Reichsfeindlichkeit und den internationalen oder völkergemeinschaftlichen Charakter der Partei entschiedener noch betonen zu wollen. — Unser „Katholisches Volksblatt aus Sachsen“ führt mit großem Behagen das Wort der orthodoxen „Allgemeinen Evangelischen Kirchenzeitung“ in Bezug auf die dem Staat prophezeite Niederlage im Kirchenstreit an: „Unterhandeln müssen, ohne vorher gesiegt zu haben, ist nicht angenehm für den, der bisher nach Siegen zu unterhandeln gewohnt war, aber kommen wird es doch, und kommt es nicht mit diesem Papste, so kommt es mit seinem Nachfolger.“ — Die Königliche Münze macht bekannt, daß sie nicht mehr in der Lage sei, die ihr von den Kirchen aus den Sammelbüchern zur Verwerthung zukommenden Geldstücke geringeren Gehalts anzunehmen, da sie nur noch auf Reichsrechnung präge und das Prägeamt aus Berlin geliefert erhalten. Bisher machten die Kirchenvorsstände mit der Verwerthung dieser von den, die Opferwilligkeit der andächtigen Zuhörer nur zu oft im zweideutigen Lichte erscheinen lassen Liebesgaben, bei der Königlichen Münze ein so vortheilhaftes Geschäft, wie es ihnen nunmehr von keiner Seite geboten werden wird.

München, 27. März. [Das Münzwährungs-Comitee des hiesigen Handelsvereins wird von heute ab die gegen die Annahme von Thalern österreichischen Gepräges geschlossene Uebeinkunft als wieder aufgehoben erklären, so daß also die österreichischen Thaler ohne Anstand wieder angenommen und ausgegeben werden.

Großbritannien.

A.A.C. London, 24. März. [In der gestrigen Sitzung des Oberhauses] lehnte der Earl v. Lauderdale die Aufmerksamkeit auf den Stand der Marine, die, wie er behauptete, während der letzten drei Jahre durch den Geiz der letzten Regierung thattäglich ausgebungert worden sei. Die Einführung von Lebensmittel zu sichern, den Handel zu schützen und die Colonien zu vertheidigen, bemerkte er, sei es unbedingt nothwendig, daß die Flotte hinreichend mächtig sei, um die Herrschaft der Meere gegen Föderationen zu behaupten, aber es scheine, daß von den 33 seegängenden Panzerfregatten nur 10 in einem Zustande der Tüchtigkeit seien. Während die englische Marine sich in dieser Lage befinden, alle fremden Nationen damit beschäftigt, ihre Panzerfregatten zu verstärken, und es seien nun für die fremden Mächte nicht weniger als 229 Schiffe entweder gebaut oder im Bau begriffen. Der Redner beklagte sich auch über die ungünstige Fahrgegeschwindigkeit und die unwirksame Panzerbekleidung einiger der britischen Ironclads. Am Schlusse drückte er seine Ueberzeugung aus, daß das Land jetzt nicht dieselbe durchbare Flotte wie früher besitze, und er hoffte, das Land werde nicht zögern, jede Ausgabe zu bewilligen, die erforderlich sein dürfte, um sie auf einen gebührenden Fuß zu stellen. Der Earl v. Malmesbury pflichtete den Bemerkungen des Vorredners, daß Großbritannien seine Unabhängigkeit ohne eine wirtschaftliche Marine nicht behaupten könne, bei, und versprach im Namen der Regierung, daß der dafür verantwortliche Minister bald nach Ostern in Hause der Gemeinen einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Marine erlässt würde. Der Earl v. Comperdown vertheidigte die Marinapolitik der letzten Regierung. Er bemerkte, es sei unmöglich, zu erwarten, daß sämmtliche Panzerfregatten der Flotte sich in einem vollkommenen Zustande befinden sollten. Viele dieser Schiffe seien zehn Jahre alt und daher reparaturbedürftig. Auf alle Fälle sei es unbillig, einen Vergleich zwischen den gesammelten Marinestreitkräften aller Mächte und der Flotte Englands allein anzustellen, ob wohl England mehr Schiffe habe, als irgend ein anderes einzelnes Land der Welt. Nach einigen Bemerkungen des Herzogs v. Somerset, welche die Befürchtung ausdrückten, daß viele Panzerfregatten in Folge der ungenügenden Anzahl Werftarbeiter reparaturbedürftig geworden seien mögen, kam die Discussion zu einem Ende.

[In der gestrigen Sitzung des Unterhauses] kündigte Smollett (conserv. Mitglied von Cambridge) an, er werde am 17. April die Aufmerksamkeit des Hauses auf die jüngste überreiche Auslösung des Parlaments lenken und einen darauf bezüglichen Antrag stellen. Lord Henry Somerset, der königl. Haushofmeister, erklärte sodann vor den Schranken des Hauses und verlas die Antwort der Königin auf die ihr vom Hause überstandene Glückwunschaufgabe anlässlich der Vermählung des Herzogs von Edinburgh mit der Großfürstin Marie Alexandrowna von Russland. In Erwiderung einer Interpellation Gourley's betreffs der bengalischen Hungersnoth teilte der Unterstaatssekretär für Indien, Lord G. Hamilton, mit, daß nach der Rechnung des Vicekönigs von Indien mindestens drei Millionen Menschen zu einer Zeit oder der andern Unterstützungsbedürftig seien würden. Den Hauptgegenstand der Erörterung bildete ein Antrag Sandfords (Maldon) welcher jährliche Einkommen von unter 500 Lstr. von der Zahlung der Einkommensteuer befreit wissen sollte. Der Antragsteller behauptete, daß durch Herstellung eines höheren Minimums als das jetzige viel von der Unbilligkeit, welche die besondere Steuerlast begleite, verschwinden würde. Zu Scourfield (Pembrokeshire) u. Laing (Orkney) stieß der von Lord A. Russell unterstützte Antrag indeß auf sehr heftige Gegner. Laing führte unter andern Argumenten gegen eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der Einkommensteuer an, daß dadurch die fast socialitische Theorie, daß Steuern nur von den Reichen gezahlt werden sollten, befürwortet werden würde. Er bezeichnete die Einkommensteuer als die Schlüsselnote des vor 30 Jahren von Peel eingeführten Finanzsystems, und meinte, das Argument Jener, die sie als eine Kriegsteuer darstellen, sei „bloßer Unfug“. Er empfahl dem Schatzkanzler, die Einkommensteuer nicht aufzugeben, sondern die Eisenbahn-Passagiersteuer, die er als eine unhaltbare Auflage charakterisierte, zu erlassen. Am Schlusse der von Harmon, Lewis, Horrigan und Lord Robert Montagu gegen den Antrag fortgesetzten Debatte ergriff der Schatzkanzler das Wort zu der sarcastischen Bemerkung, daß er es ablehne, eine unbescheidene Antwort auf eine belächelnde Frage zu ertheilen. Sandford zog hierauf seinen Antrag zurück. Demnächst vortrat das Haus je 3 Mill. Lstr. für die vorläufigen Bedürfnisse des Heeres, der Flotte und des Cirendienstes, sowie 1,886,000 Lstr. für die Revenue-Departments. Die Vorlage, welche zur Aufnahme einer ostindischen Anleihe ermächtigt, wurde zum zweiten Male, und ein von Bryan (Kilkenny) eingebrachter Gesetzeswurf zur Abmilderung des irischen Kreisstimmrechts mit dem englischen Städteimmunitätsgesetz zum ersten Male gelesen.

[Die „Home Rule“-Partei im Unterhause] gedenkt morgen ein Meeting abzuhalten, zu dem Behufe, um ihr in Zukunft zu befogendes Verfahren in Erwägung zu ziehen. Disraeli empfing gestern eine die Centralkammer für Ackerbau und die hauptsächliche Armensteuer-Liga repräsentirende Deputation, welche ihm die Notwendigkeit einer Reform der die Localsteuerung betreffenden Gesetzgebung vorstellte. In seiner Erwiderung bemerkte der Premier, daß er vor 20 Jahren eine Erleichterung der Localsteuern aus allgemeinen Gründen befürwortet hätte. Er habe nicht allein Reichtum für Land allein, sondern für jeden Grundbesitzer, der Häuser wie Land umfaßt, verlangt, und er könnte nicht sagen, daß die Meinungen der Deputation von jenen der Regierung abweichen. Ein Gegenstand, der so lange die günstige Beurtheilung der conservativen Partei gefunden, würde nun, da sie zur Macht gelangt sei, nicht außer Acht gelassen werden, das könne er der Deputation versichern.

[Das von der Goldküste zurückgelehrte 42. Hochländer-Regiment] wurde bei seinem Einzuge in Portsmouth enthusiastisch bewillkommen. Die ganze Garnison sowie der größte Theil der Einwohnerschaft zogen aus, um die Helden von Amoçul und Kumassie zu begrüßen.

Provinzial-Zeitung.

* * Breslau, 28. März. [Der Herr Fürstbischof] ist, wie die ultramontane „Schl. Volksztg.“ vernimmt, von seinem Unwohlsein vollständig wieder hergestellt.

Am 27. d. M. erhielten in der Haußkapelle des hiesigen Priester-Seminars 25 Subdiacone von dem Herrn Weihbischof die Diaconatsweihe.

Angekommen: Herrmann, Präsident des evangel. Ober-Kirchenrats, aus Berlin.

H. Breslau, 26. März. [Vorträge im Protestant-Verein.] Gestern Abend hielt vor einem zahlreichen Publikum Herr Diaconus Döring

den letzten der in diesem Winter vom Protestantverein veranstalteten Vorträge, und zwar sprach derselbe über „Reformation und Christentum“. Nachdem der Vortragende gezeigt, daß die Reformation ohne Rücksichtnahme auf die Gestaltung des Christentums nicht zu verstehen sei, bezeichnete er es als die Aufgabe seines Vortrages, zu zeigen, inwiefern die Reformation an die Täufen des apostolischen Zeitalters wieder angeknüpft habe. In einem kurzen Rückblick auf das in einem der vorangegangenen Vorträge gehielte Urchristentum führte der Redner aus, wie die judaistischen Lehrer in den ersten christlichen Gemeinden immer mehr Anhang fanden. So lange Paulus lebte, hat er wohl die Macht, das Hereinbrechen judaistischer Elemente zurückzuhalten, aber getrennt von seiner Person blieben seine Ideen noch Jahrhunderte lang tot. Das freie Christentum ging nach seinem Tode verloren, das Evangelium wurde verknöpert unter dem Buchstaben des Mosaismus und des Heidentums.

Indem der Vortragende demnächst dazu überging, zu schließen, was unser ganzes Culturleben der Reformation zu danken hat, wies er darauf hin, wie die Klöster, welche aufgehört hatten Pflegestatthalter der Bildung zu sein, sich in Hospitäler und Schulen verwandelten. Wie in den bürgerlichen Verhältnissen des Lehrstandes ein großer Unterschied eintrat, so wurden auch allgemeine Bildung und Erziehung des allgemeinen Wohlstandes durch Arbeit Zielpunkte für das Volk. Wenn man heut die Arbeit ehre und ihr überall Erfolg wünsche, so sei das eine protestantische Errungenschaft aus jeder Zeit.

Der Protestantismus sei als Pionnier der Cultur bereits damals für dieselben Gedanken thätig gewesen, die heut lebenskräftig geworden. Die Kirche soll nicht neben, nicht über dem Staate stehen, sondern eingefügt sein in den staatlichen Organismus. Der Protestantismus sei auch der Begründer der bürgerlichen Freiheit geworden. Leider habe sich aber nach dem Tode Luthers dasselbe Schauspiel wiederholt, welches die Kirche nach dem Tode Pauli zeigte. Der Papst war aufgegeben, aber ein papierner Papst an seine Stelle getreten, an die Stelle von Geistesfreiheit trat starres Festhalten an den Bekennisschriften. Durch den ungünstlichen Ausgang des schmalzäischen und die Schrecken des 30jährigen Krieges wurde die bürgerliche Freiheit zurückgedrängt, die hierarchische Gewalt dagegen gefestigt, mit der erst die Gegenwart wieder in den Kampf getreten ist. Möge man auch jetzt erkennen, daß auch jetzt ein Capitulare mit Rom unmöglich, daß ein Compromiß so wenig denkbar ist, wie in jenen Tagen. Bürgerliche Freiheit und volle religiöse Freiheit müssen zugleich errungen werden. Möge der Kampf uns zu dem Ziele führen, das unser Volk wohl verdient!

Mit dem Danke an das Auditorium für treue Ausdauer bei den Vorträgen und dem Wunsche, daß die Höre im nächsten Jahre ebenso zahlreich zu neuer geistiger Arbeit sich zusammenfinden möchten, schloß der Redner seinen Vortrag und mit ihm der diesjährige vom Protestant-Verein veranstaltete Vortrags-Cyclus.

[Notizen aus der Provinz.] * Liegniz. Am 27. März wurde von den Stadtverordneten der t. Baumeister Becker in Berlin zum städtischen Baurath gewählt.

+ Glogau. Der hiesige „Anzeiger“ berichtet: Bereits früher teilten wir mit, daß das Gericht in der Stadt circulire, ein Frauenzimmer habe ihr aufzuherrliches Kind ermordet. Sie hatte dasselbe hier in Pflege gegeben und im Laufe des Februar unter dem Vorzeichen abgelegt, eine Verwandte in Berlin wolle es zur Erziehung übernehmen. Die Person und der fünfjährige Knabe waren jedoch spurlos verschwunden. Die Leiche des Letzteren ist heute in dem Erlenbüchle bei Gorauf, völlig entkleidet, mit trockenem Laub mit etwas Erde bedekt, gefunden worden. Das Kind ist mittel einer Schnur erdrosselt worden. Am selben Tage, an welchem die Leiche gefunden wurde, lief hier die Nachricht ein, daß die verbrecherische Mutter des gemordeten Kindes in Mahten, Kreis Guhrau, wo sie auf dem Dominium in Diensten getreten war, verhaftet worden sei. Bei ihrer Vernehmung in Guhrau erklärte sie auf Begehrungen, wo das Kind geblieben sei, sie habe dasselbe bei Glogau in die Oder geworfen. Die nichtswürdige Verbrecherin, welche Johanna Domke heißt und in Rosendorf ortsbangig ist, wird hierher gebracht werden, damit sie die Leiche des gefundenen Kindes recognoscire.

△ Görlitz. Am 27. d. Ms. genehmigte die Stadtverordneten-Ver-

sammlung den Antrag der Commission, welche behufs Errichtung einer städtischen Badeanstalt zusammengetreten ist, mit dem Besitzer des Rößlichen Bades in Breslau, Herrn Dr. Leib, daselbst in weitere Verhandlungen dieserhalb zu treten und daß die mit einer Trinkanstalt für Mineralbrunnen und einer Kaffeehauswirtschaft verbundene Anstalt auf der Wiese, dem ehemaligen Scheunenplan, im Park am Schützenwege gegenüber der Lüder'schen Villa erbaut wird.

Glogau. Dieser Tage verunglückte auf eigenhümliche Weise ein Arbeiter in Schwenz. Derselbe trug in seiner Tasche seit längerer Zeit schon Dynamit-Büroten-Zündhütchen und Streichholzer. Bei seiner Hülfeleistung, einen Wagen wieder stell zu machen, drückte er sich an die Tasche, die Streichholzer entzündeten sich, die Zündhütchen explodierten und rissen dem Unglüdlichen den Leib auf und legten die Arterien des Oberschenkels bloß. Es ist wenig Hoffnung, den Verwundeten dem Leben zu erhalten.

Meeteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 27. 28.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morg. 6 U.
Aufdruck bei 0°	331° 04'	331° 75'	331° 19'
Aufwärmung	+ 9° 3	+ 5° 4	+ 5° 1
Luftdruck	1° ,69	2° ,03	2° ,56
Dunstfältigung	38 p.C.	63 p.C.	82 p.C.
Wind	W. 4	W. 1	W. 1
Wetter	wolfig.	trübe.	trübe.

Breslau, 28. März. [Wasserstand.] D.-B. 5 M. 40 Cm. U.-B. 1 M. 10 Cm.

Berlin, 27. März. Wie bereits gestern die Börse eine berichtigtere Physiognomie zeigte und man Neuerungen Eingang gestattete, welche geeignet, die plötzlichen Coursherausbildungen der Oesterl. Credit-Commandit-Unternehmungen einzermachen zu paralyzieren, so hatte sich noch mehr heute der Sturm der letzten Tage gelegt. Alterdings fehlt es auch der heutigen Börse nicht an Courshwankungen, indem vollzogen sich diese doch meist und zwar, was namentlich Disconto-Commandit anbelangt, auf höherem Coursniveau als gestern. Dass dabei Deckungen einen hervorragenden Einfluss üben, ist selbstverständlich, aber es läßt sich, trotz des im Allgemeinen nicht umfanglichen Geschäfts,

Berlin, 27. März. [Producentenbericht.] Roggen still und matt, besonders nahe Lieferung war schließlich etwas billiger. Loco ziemlich guter Handel. Preise unverändert. — Roggenmehl etwas mässig. Weizen hat sich kaum behauptet, das Angebot ist starker hervorgetreten. — Hafer loco und auf Termine fest. — Rübel still und wenig verändert. Spiritus fest und etwas höher bei sehr schwachem Angebot auf Termine.

Weizen loco 73—90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, inländischer — Thlr. bez., gelber 83—86 Thlr. bez., feiner gelber — Thlr. ab Bahn bez., weißunter poln. — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 86 $\frac{1}{4}$ —85 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 86—85 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 86—85 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Juli-August 84 $\frac{1}{4}$ —84 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., September-October 81 $\frac{1}{4}$ —81 Thlr. bez., neue Wiance per April-Mai 84 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez. Gefündigt 1000 Thlr. Kündigungspreis 85 $\frac{1}{4}$ Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 57—68 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 58—60 Thlr. bez., besserer russischer 61—61 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., inländischer 63—66 $\frac{1}{4}$ Thlr. ab Bahn bez., ordinärer — Thlr. bez., polnischer — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr 63—62 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 62 $\frac{1}{4}$ —61 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 60—61—60 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Juli-August 58 $\frac{1}{4}$ —59—58 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 57 $\frac{1}{4}$ —57 $\frac{1}{4}$ —57 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez. Gefündigt 2000 Thlr. Kündigungspreis 62 $\frac{1}{4}$ Thlr. — Gerste loco 56—75 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 52—66 Thlr. nach Qualität gefordert, tschechischer — Thlr. bez., böhmischer 60—64 Thlr. ostpreußischer 62 Thlr. westpreußischer 56—62 Thlr. galizischer — Thlr. bez., pommerischer 60—64 Thlr. niederländer — Thlr. ab Bahn bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 61 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 61 Thlr. bez., pr. Juni-Juli 60 Thlr. bez., pr. Juli-August 56 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 53 $\frac{1}{4}$ Thlr. bez., Gefündigt — Thlr. Kündigungspreis — Thlr. — Erben: Kochwurst 62—67 Thlr. bez., Futterwaare 55—61 Thlr. bez., Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unverfeinert incl. Sad 11 $\frac{1}{2}$ —11 Thlr. Nr. 0 und 1 10 $\frac{1}{2}$ —10 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0; 9 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Thlr. Nr. 0 und 1 9 $\frac{1}{2}$ —8 $\frac{1}{2}$ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Februar-März 9 Thlr. 7 Sgr. nom. pr. März-April 9 Thlr. 7 Sgr. nom. pr. April-Mai 9 Thlr. 8—7 Sgr. bez., Mai-Juni 9 Thlr. 6 $\frac{1}{2}$ —6 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 5—4 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$ Sgr. bez., pr. September-October 8 Thlr. 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. bez. Gefündigt — Thlr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Rübel per 100 Kilo netto loco ohne Fas 18 $\frac{1}{2}$ Thlr. bez., mit Fas Thlr. bez., pr. Februar-März 19 Thlr. bez., pr. März-April 19 Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. April-Mai 19 $\frac{1}{2}$ —19 $\frac{1}{2}$ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 19 $\frac{1}{2}$ —19 $\frac{1}{2}$ Thlr. bez., Gefündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Breslau, 28. März, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsbereich von feiner Bedeutung, bei schwachen Zuführern, Preise gut behauptet.

Weizen bei schwachem Angebot gut preishaltend, pr. 100 Kilogr. tschechischer weißer 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 Thlr. gelber 8 bis 8 $\frac{1}{2}$ Thlr. feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in fester Haltung, pr. 100 Kilogr. 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 Thlr. feinste Sorte 7 $\frac{1}{4}$ Thlr. bezahlt.

Gerste rubig, pr. 100 Kilogr. 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Thlr. weiße 7 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlt.

Hafer unverändert, pr. 100 Kilogr. 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Thlr. feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbse sehr fest, pr. 100 Kilogr. 6 bis 6 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Widen unverändert, pr. 100 Kilogr. 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 Thlr.

Lupinen offerirt, pr. 100 Kilogr. gelbe 5% bis 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. blau 4 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Vöhner gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Mais schwach zugeführt, pr. 100 Kilogr. 6 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Welsaaten unverändert.

Schlaglein gut gefragt.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr. Sgr. Pf.

Schlag-Leinsaat — 8 10 — 9 5 — 9 20 —

Winter-Raps — 7 10 — 7 20 — 8 2 6

Winter-Rübchen — 7 7 6 7 12 6 7 25 —

Sommer-Rübchen — 7 10 — 7 20 — 8 2 6

Leindotter — 6 25 — 7 2 6 7 15 —

Rapsflocken unverändert, tschechische 71—74 Sgr per 50 Kilogr.

Leintuchen sehr fest, tschechische 104—106 Sgr. pr. 50 Kilogr.

Kleesack schwache Kauflust, rothe matter, ordinäre 10—12 Thlr. mittle 12—14 Thlr. feine 14 $\frac{1}{2}$ —15 Thlr. hochfeine 15 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. 50 Kilogr.

weiße unverändert, ordinäre 11—12 Thlr. mittle 13—15 Thlr. feine 16 bis 17 $\frac{1}{2}$ Thlr. hochfeine 18—19 $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothée gut verkauflich, 10 $\frac{1}{2}$ —12 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kariofeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr. pr. 5 Liter 3 $\frac{1}{2}$ —4 Sgr.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Teleg.-Bureau.)

Wien, 27. März, Abends. Die Börsenkammer beschloß bei der Aufführung der Liquidationscourse nicht den Cours durchschnitt seit der letzten Liquidation, sondern den Cours der Erklärungszeit des Aufgebets als Basis anzunehmen. Der Umlaufsbeitrag der Salinen-scheine erreichte 100 Millionen. (Vgl. unsere Privatdepesche im heutigen Morgenblatte. D. Red.)

Der Finanzminister setzte den Zinsfuß auf 1 $\frac{1}{2}$ p.C. herab.

Versailles, 27. März, Abends. Die Nationalversammlung segte nach Erledigung des Antrags Duhirel die Debatte über die Pariser Befestigungswerke fort. General Charretton und der Kriegsminister sprechen für, Changarnier und Thiers gegen die Commissionsanträge. Thiers erklärt, es handle sich darum, Paris gegen einen Handstreich zu schützen; dazu genüge die Befestigung einiger Punkte, wie Saint-Samson, Vanvours, Villeneuve, Saint-Georges, Chatillon. Die Befestigung von Cormeilles, Montlignon, Saint-Cyr sei wegen zu großer Entfernung unnötig. Thiers hob den großen Kostenaufwand hervor, den das Befestigungs-System der Commission verursachen würde, und empfahl auf das Dringendste, die Versammlung solle blos die Befestigung jener fünf Positionen genehmigen, über deren Zweckmäßigkeit sie einstimmig sei.

Die Frage über die Befestigung anderer Punkte, bezüglich deren kein Einverständniß besthebe, sollte sie vertagen. Schließlich appellirte Thiers an das Urtheil Mac Mahons, der seiner Ansicht zustimme. Die Sitzung dauert fort.

Versailles, 27. März. Nationalversammlung. Duhirel bringt den Antrag ein, daß die Nationalversammlung die definitive Regierung form Frankreichs für den 1. Juni d. J. feststelle. Kerdrel bekämpft zunächst die Dringlichkeit dieses Antrages und hebt namentlich hervor, daß wohl Niemand eines illoyalen, unrelichen Altes sich schuldig machen wolle. Die Verlängerung der Gewalten des Marschall-Präsidenten auf den Zeitraum von 7 Jahren bei beschlossen und Niemand habe das Recht, die Dauer dieser Gewalt auch nur um einen Tag oder eine Stunde abzukürzen. Diejenigen, die gegen die Verlängerung der Gewalten Mac Mahon's gestimmt hätten, hätten sich einfach dem zu folgen, was Gesetz geworden sei. Die Dauer der Amtsgewalt des jetzigen Präsidenten würde nur in dem Falle eine Beschränkung erleidnen können, falls der Präsident selbst sein Amt niederlegen sollte. Der Herzog von Broglie hob hervor, daß überhaupt Niemand das Recht habe, von dem Marschall Mac Mahon in einer anderen Weise zu reden, als in derjenigen, die

Berliner Börse vom 27. März 1874.

Wechsel-Course.		Eisenbahn-Stamm-Aktionen.	
Amsterdam 250 Fl.	8 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$ 142 $\frac{1}{2}$ bz	Divid. pro 1872	1873 Zi.
do. do.	2 M. 8 $\frac{1}{2}$ 141 $\frac{1}{2}$ bz	1 — 4	33 $\frac{1}{2}$ br.B.
Augsburg 109 Fl.	2 M. 5 56 $\frac{1}{2}$ G.	do. Dresden	94 $\frac{1}{2}$ bz
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M. 3 $\frac{1}{2}$ 56 $\frac{1}{2}$ G.	do. Berlin-Arholt	140 $\frac{1}{2}$ bz
Leipzig 100 Thlr.	8 Thlr. 4 $\frac{1}{2}$ 99 $\frac{1}{2}$ G.	do. Berlin-Görlitz	63 bz
London 1 Lit.	3 M. 7 62 $\frac{1}{2}$ bz	do. Berlin-Hamburg	85 $\frac{1}{2}$ bzG.
Paris 500 Frs.	8 Thlr. 4 $\frac{1}{2}$ 88 $\frac{1}{2}$ bz	do. Berlin-Nordbahn	189 bz.
Petersburg 10.000 R.	3 M. 6 $\frac{1}{2}$ 91 $\frac{1}{2}$ bz	do. Berlin-Potsd. Magd.	21 $\frac{1}{2}$ bz
Wien 150 Fl.	8 Thlr. 6 33 $\frac{1}{2}$ bz	do. Berlin-Stettin	105 $\frac{1}{2}$ bz
do. do.	5 89 $\frac{1}{2}$ bz	do. Böh. Westbahn	151 $\frac{1}{2}$ bz
do. do.	2 M. 5 89 $\frac{1}{2}$ bz	do. Breslau-Freib.	90 $\frac{1}{2}$ bzG.
Fonds- und Feld-Course.		do. neue	101 bz.
Freib. Staats-Anleihe	4 $\frac{1}{2}$ 103 $\frac{1}{2}$ bz	do. neue	95 $\frac{1}{2}$ bz
Staats-Anl. 4 $\frac{1}{2}$ 104 $\frac{1}{2}$ bz	do. 104 $\frac{1}{2}$ bz	Cöln-Minden	128 $\frac{1}{2}$ bzG.
do. consolid.	106 $\frac{1}{2}$ bz	do. neue	108 $\frac{1}{2}$ bz.
do. 49 $\frac{1}{2}$ G.	99 bz	do. neue	101 G.
Staats-Schuldschein	3 $\frac{1}{2}$ 92 bz	Cuxhav. Eisenb.	6
Präm.-Anleihe v. 1855	3 $\frac{1}{2}$ 121 $\frac{1}{2}$ bz	Dux-Bodenbach	44 $\frac{1}{2}$ bz
Berliner Stadt-Oblig.	4 $\frac{1}{2}$ 102 $\frac{1}{2}$ bz	do. Karl-Ludwib.	9
Berliner Präm.-Anl.	4 $\frac{1}{2}$ 101 $\frac{1}{2}$ bz	Halle-Sorau-Gub.	50 bz
Pommersche	4 $\frac{1}{2}$ 85 $\frac{1}{2}$ bzB.	Hannover-Altenb.	33 $\frac{1}{2}$ bz
Posenische	4 $\frac{1}{2}$ 93 $\frac{1}{2}$ bz	Karlsru.-Oderberg	59 $\frac{1}{2}$ bz
Sachsenische	4 $\frac{1}{2}$ 84 bz	Kronpr.-Endelburg	68 $\frac{1}{2}$ bz
Schlesische	4 $\frac{1}{2}$ 84 bz	Ludwigsburg	17 $\frac{1}{2}$ bz
do. Neumark	4 $\frac{1}{2}$ 98 $\frac{1}{2}$ bzB.	do. Lit.	13 $\frac{1}{2}$ bz
Pommersche	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Mainz-Ludwib.	18 $\frac{1}{2}$ bz
Prussische	4 $\frac{1}{2}$ 96 $\frac{1}{2}$ bzG.	Niederschl.-Mark.	126 bz
Westsl. u. Rhein.	4 $\frac{1}{2}$ 99 bz	Oberschl. A. C. D.	13 $\frac{1}{2}$ bz
Sächsische	4 $\frac{1}{2}$ 99 G.	do. neue	13 $\frac{1}{2}$ bz
Schlesische	4 $\frac{1}{2}$ 96 $\frac{1}{2}$ bzB.	Oester.-Fr. St. B.	151 G.
do. Neumark	4 $\frac{1}{2}$ 98 $\frac{1}{2}$ bzB.	Oester. Nordwestb.	103 $\frac{1}{2}$ bz
Oester. Süd. St. B.	4 $\frac{1}{2}$ 98 $\frac{1}{2}$ bz	Oester. Südr. St. B.	98 $\frac{1}{2}$ bz
Ostpreuss. St. B.	4 $\frac{1}{2}$ 98 $\frac{1}{2}$ bz	Ostpreuss. Süd.	88 $\frac{1}{2}$ bz
Reichenberg-Feld.	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Rechte-O.-U.-Bahn	120 bz
Rhein.-Nab.-Bahn	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Reichenberg-Feld.	130 $\frac{1}{2}$ bz
Rhein.-Nab.-Bahn	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Rhein.-Nab.-Bahn	130 $\frac{1}{2}$ bz
Rhein.-Nab.-Bahn	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Rumän.-Nab.-Bahn	23 $\frac{1}{2}$ bz
Rhein.-Nab.-Bahn	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Rumän.-Nab.-Bahn	41 $\frac{1}{2}$ bz
Rhein.-Nab.-Bahn	4 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{1}{2}$ bz	Rhein.-Nab.-Bahn	80 G.

Hypotheken-Certificate.		Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktionen.	

</tbl_r